



The
Generation
Forest

Jahresabschluss

Erklärungen und Kommentare zum Jahresabschluss
der Genossenschaft The Generation Forest eG

Namenswechsel

- › Die Genossenschaft wurde 2016 unter dem Namen Waldmenschen eG gegründet.
- › Seit 2019 wurden die Genossenschaftsanteile unter dem Namen The Generation Forest vermarktet.
- › 2020 wurde in der Generalversammlung beschlossen, die Genossenschaft offiziell in The Generation Forest eG umzubenennen.
- › 2021 wurde die Genossenschaft im Handelsregister umbenannt.
- › Jahresabschlüsse von Geschäftsjahren vor 2021 beinhalten deshalb noch Waldmenschen eG – den alten Namen der Genossenschaft.

Jahresfehlbetrag

- › Wir werden häufiger nach Prüfung durch Interessierte auf den Jahresfehlbetrag angesprochen. Dieser beruht auf unserem langfristigen Ansatz und die bisherige Entwicklung entspricht den Planrechnungen der Genossenschaft. Ein Jahresfehlbetrag bedeutet daher nicht, dass die Genossenschaft im entsprechenden Geschäftsjahr ihre Ziele nicht erreicht hat.
- › Durch unsere Geschäftstätigkeit wird ein der Großteil des Geldes in den Kauf und die Aufforstung von Flächen in Panama investiert. Die administrativen Tätigkeiten und Marketingmaßnahmen der Genossenschaft werden aus dem Eigenkapital der Genossenschaft bezahlt.
- › Die Genossenschaft erzielt keine nennenswerten Einnahmen (außer des Eintrittsgeldes) bis zum Verkauf von aufgeforstetem Holz.

- › Dieses Verhältnis von Ausgaben heute und Einnahmen in der Zukunft mindert das Eigenkapital und wird als Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss ausgedrückt.
- › Diese Minderung des Eigenkapitals ist jedoch bereits in den Betrag der Anteile eingerechnet.

Rückständige Zahlungen von Geschäftsanteilen

- › Die rückständigen Zahlungen enthalten alle offenen Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren Mitgliedern.
- › Ein Teil dieser offenen Zahlungen beinhalten die offenen Raten, die monatlich von unseren Mitgliedern eingezogen werden
- › Ein weiterer Teil sind die ausstehenden Überweisungen von Mitgliedern.
- › Wir haben stets am 31.12. eine Vorstandssitzung, bei der viele Mitglieder aufgenommen werden. Da die Mitglieder dieser Vorstandssitzung erst nach ihrer Aufnahme eine Überweisungsbitte erhalten, sind die offenen Zahlungen in der Momentaufnahme des Jahresabschlusses vergleichsmäßig hoch.

Forderungen gegenüber verbundener Unternehmen

- › In diesem Punkt der Bilanz werden die Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihrer 100%igen Tochter, der Waldmensen S.A., aufgelistet.

- › Die Genossenschaft investiert das eingenommene Genossenschaftskapital in den Kauf und die Aufforstung von Flächen in Panama durch ihre Tochtergesellschaft.
- › Da die Waldmenschen S.A. das investierte Geld erst durch die Einnahmen aus dem verkauften Holz der Generationenwälder zurückzahlen kann, werden diese Forderungen in den nächsten Jahren entsprechend steigen.

Kassenbestand

- › Auch an diesem Punkt des Jahresabschlusses muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Momentaufnahme handelt.
- › Da der Landkauf und die Aufforstung in Panama keine gleichmäßigen Kosten erzeugt, können wir nicht stets eine feste Summe des durch Anteilsverkauf erworbenen Geldes investieren.
- › Daher kommt es teilweise zu höheren Summen auf dem Konto der Genossenschaft, beispielsweise kurz vor dem Erwerb weiterer Landflächen oder in Monaten, in denen sehr viel Geld eingenommen wird.
- › Da erfahrungsgemäß sehr viele Anteile zum Jahresende erworben werden, können wir zu diesem Zeitpunkt für kurze Zeit Geld ansparen, welches dann möglichst schnell in neue Aufforstungen investiert werden soll.

Ausfertigung Nr. _____

SOLITAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Hamburg

Bericht
über die Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018

Waldmensen eG
Stangestraße 3
22765 Hamburg

Bericht Nr.: S 15 / 2019

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
B. Gesamtüberblick	2
I. Rechtsverhältnisse	2
II. Steuerliche Verhältnisse.....	3
III. Rechnungswesen und Rechnungslegung.....	4
C. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung.....	6
D. Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018	7
I. Vorbemerkung	7
II. Bilanz	7
Aktiva.....	7
A. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile	7
B. Anlagevermögen	8
C. Umlaufvermögen	9
Passiva	10
A. Eigenkapital	10
I. Geschäftsguthaben	10
II. Verlustvortrag (-).....	10
III. Jahresfehlbetrag (-)	10
B. Rückstellungen.....	11
C. Verbindlichkeiten.....	12
III. Gewinn- und Verlustrechnung.....	13
1. Rohergebnis	13
2. Personalaufwand	13
3. Abschreibungen auf Sachanlagen.....	14
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15
5. Jahresfehlbetrag (-).....	16

Anlagen

- | | | |
|--------|----|---|
| Anlage | 1: | Bilanz zum 31.12.2018 |
| Anlage | 2: | Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2018 |
| Anlage | 3: | Anhang 2018 |
| Anlage | 4: | Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom November 2016 |

Abkürzungsverzeichnis

- | | |
|-------|---|
| B/. | Balboa, panamaische Währung,
1 B/. = 1 USD |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| GenG | Genossenschaftsgesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| i. V. | im Vorjahr |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der

**Waldmensen eG
Stangestraße 3
22765 Hamburg,**

(nachfolgend auch „Genossenschaft“ genannt) hat uns beauftragt, aufgrund der von uns geführten Bücher und der erteilten Auskünfte der Genossenschaft den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 zu erstellen. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften vom November 2016“ maßgebend.

Die Genossenschaft ist eine kleine Genossenschaft im Sinne von § 336 ff. HGB i. V. m. § 267 Abs. 1 HGB. Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte auftragsgemäß im Wesentlichen unter Inanspruchnahme der größenabhängigen Erleichterungen.

Die Arbeiten haben wir im April/Mai 2019 in unseren Geschäftsräumen in Hamburg durchgeführt.

Der Vorstand und die von ihm beauftragten Personen haben die verlangten Nachweise bereitwillig erbracht.

Der auftragsgemäß erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 ist dem Bericht als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

B. Gesamtüberblick

I. Rechtsverhältnisse

1. Satzung

Die Genossenschaft ist beim Amtsgericht Hamburg am 14.11.2016 unter der Nr. GnR 1083 in das Handelsregister eingetragen worden. Die Satzung wurde auf der außerordentlichen Generalversammlung vom 02.12.2016 in den §§ 2, 17 und 37 geändert. Die Eintragung der Änderung erfolgte am 19.07.2017.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

Der **Geschäftsanteil** beträgt EUR 1.200,00.

Gegenstand des Unternehmens:

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist die nachhaltige Aufforstung von Wald, die anschließende land- und forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung ökologischer, ökonomischer und ethischer Grundsätze sowie die Vermarktung von Produkten aus nachhaltiger Produktion. Zum Unternehmensgegenstand gehören daher:
 - a) Der gemeinschaftliche Einkauf und die Pacht von Landflächen, die für die Pflanzung von Wäldern benötigt werden.
 - b) Die Pflanzung und Erforschung von Wäldern nach dem Prinzip des „Generation Forest“.
 - c) Die Information und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit in allen mit dem Gegenstand der Genossenschaft verbundenen Fragen.
 - d) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nutzung weiterer nachhaltiger und umweltverträglicher Waldland- und landwirtschaftlicher Nutzungsformen ausdehnen.

Weiterhin kann sie Wald und landwirtschaftliche Flächen in allen Rechts- und Nutzungsformen erwerben, bewirtschaften, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wald- und Landwirtschaft anfallenden Arbeiten übernehmen und sich dazu auch Dritter bedienen.

- e) Die Weiterverarbeitung und Veräußerung von zertifiziert und nachhaltig erzeugtem Edelholz, sowie die in § 2 Absatz 2 lit. d der Satzung genannten Gegenstände der Genossenschaft, sollen insbesondere in Deutschland stattfinden.

(2) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

2. Organe der Genossenschaft

a) Vorstand

Vorstand im Geschäftsjahr 2018 waren die Herren Andreas Eke, Dr. Andreas Renner-Rebensburg und Ing. Frau Iliana Armien. Herr Dr. Andreas Renner-Rebensburg ist am 28.10.2018 aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Eintragung der Veränderung im Genossenschaftsregister ist noch nicht erfolgt

b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Ein namentliches Verzeichnis der Mitglieder des Aufsichtsrates enthält der Anhang (vgl. Anlage 3).

3. Mitgliederbewegung

Am 31.12.2018 gehörten der Genossenschaft 229 (i. V. 79) Mitglieder an, die insgesamt 880 (i. V. 344) Geschäftsanteile übernommen hatten. Die Höhe eines Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00. Eine Nachschusspflicht (Haftsumme) besteht nicht.

II. **Steuerliche Verhältnisse**

Die Genossenschaft wird beim Finanzamt Hamburg-Mitte unter der Steuernummer 48/767/03047 geführt. Eine steuerliche Veranlagung ist bis 2016 erfolgt.

III. Rechnungswesen und Rechnungslegung

1. Buchführung

Die Buchhaltung erfolgte durch uns mittels der DATEV-Software "Kanzlei-Rechnungswesen Pro".

2. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

a) Ansatz und Bewertung

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, wurde aus der uns vorgelegten Buchhaltung entwickelt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Nachstehend geben wir, soweit es für die Beurteilung des Jahresabschlusses erforderlich ist, eine Übersicht über die Wertansätze und die dabei ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte.

Die Vermögens- und Schuldposten sind unter Beachtung der Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bewertet.

Das Finanzanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten bewertet.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 sind im Geschäftsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt worden.

Die Gegenstände des Umlaufvermögens sind zu Anschaffungskosten, wobei das Niederstwertprinzip Beachtung findet, angesetzt.

Flüssige Mittel sind mit Nominalwerten bilanziert.

Bei Bildung der Rückstellungen werden erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten angemessen berücksichtigt. Sie sind nach den uns erteilten Auskünften und Nachweisen in Höhe des Erfüllungsbetrages bemessen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert.

b) Gliederung und Ausweis

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die Vorschriften des HGB für kleine Genossenschaften über die Gliederung und den Ausweis der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beachtet worden.

Die Gewinn und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3. Anhang

In dem von uns erstellten Anhang sind die für kleine Genossenschaften gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise übernommenen Angaben zur Bilanz erläutert.

C. Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der

**Waldmensen eG
Stangestraße 3
22765 Hamburg,**

für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Genossenschaft. Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hamburg, den 31. Mai 2019



**SOLITAX GmbH
Steuerberatungsgesellschaft**

Wöd V

**Wächter
Steuerberater**

D. Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018**I. Vorbemerkung**

In diesem Teil besprechen wir die Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 der Waldmensen eG, Hamburg. Die entsprechenden Werte des Vorjahres sind dabei zum Vergleich mit angegeben.

II. Bilanz**Aktiva****A. Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile**

EUR	<u>257.380,10</u>
EUR	38.275,00

Zusammensetzung:

Konto	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
0090 Ausstehende Einzahlungen auf Geschäftsanteile	<u>257.380,10</u>	<u>38.275,00</u>

B. AnlagevermögenFinanzanlagevermögen

EUR	<u>380.000,00</u>
EUR	200.000,00

Zusammensetzung:

Konto	31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR
0850 Beteiligungen an Kapitalgesellschaften	<u>380.000,00</u>	<u>200.000,00</u>

Konto 0850:

Die Genossenschaft ist Alleingesellschafter der Waldmensen S.A. in Panama-City, Panama, mit einem Gesellschaftskapital von B/. 10.000,00 (= USD 10.000,00). Das Kapital ist voll eingezahlt und besteht aus 10 Aktien à USD 1.000,00.

Insgesamt sollen für die Aktien USD 475.000,00 bis Ende 2018 gezahlt werden. Bis zum Bilanzstichtag waren EUR 380.000,00 geleistet. Anfang 2019 wurden EUR 27.056,00 als letzte Rate gezahlt.

Ein Jahresabschluss dieser Gesellschaft liegt noch nicht vor.

C. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

EUR	<u>16.103,79</u>
EUR	11.108,99

Ausweis:

Konto	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1200 Forderungen aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	679,60
1261 Forderungen Waldmensen S.A.	278,94	278,94
1350 Kautionen	2.610,00	0,00
1460 Geldtransit	18,75	0,00
3740 Soziale Abgaben	29,18	0,00
diverse Umsatzsteuer	13.166,92	10.150,45
	<u>16.103,79</u>	<u>11.108,99</u>

II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

EUR	<u>104.533,49</u>
EUR	30.711,90

Ausweis:

Konto	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
1600 Kasse	29,88	0,00
Girokonto		
1800 GLS Gemeinschaftsbank	104.503,61	30.711,90
	<u>104.533,49</u>	<u>30.711,90</u>

Die Bankguthaben werden durch Kontoauszüge der GLS Gemeinschaftsbank eG, Bochum, zum 31.12.2018 nachgewiesen.

Passiva**A. Eigenkapital****I. Geschäftsguthaben**

EUR	<u>1.056.000,00</u>
EUR	412.800,00

Ausweis:

Konto		31.12.2018	31.12.2017
		EUR	EUR
2901	verbleibende Mitglieder	1.056.000,00	412.800,00
2902	ausscheidende Mitglieder	0,00	0,00
		<u>1.056.000,00</u>	<u>412.800,00</u>

Die Geschäftsanteile sind am Bilanzstichtag bis auf EUR 257.380,10 eingezahlt.

II. Verlustvortrag (-)

EUR	<u>-139.778,51</u>
EUR	-36.800,03

III. Jahresfehlbetrag (-)

EUR	<u>-168.544,13</u>
EUR	-102.978,48

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung vor, den Jahresfehlbetrag 2018 zusammen mit dem bestehenden Verlustvortrag auf neue Rechnung vorzutragen.

B. Rückstellungen

EUR	<u>3.620,00</u>
EUR	3.970,00

Der Ausweis gliedert sich wie folgt:

Konto	Stand	Verbrauch	Zuführung	Stand
	01.01.2018	Auflösung (A)		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR
3070				
ausstehende Kostenrechnungen	1.370,00	1.370,00	120,00	120,00
3095				
Prüfungskosten	1.500,00	0,00	800,00	2.300,00
Jahresabschluss	700,00	700,00	800,00	800,00
Steuererklärung	400,00	400,00	400,00	400,00
	<u>3.970,00</u>	<u>2.470,00</u>	<u>2.120,00</u>	<u>3.620,00</u>

III. Gewinn- und Verlustrechnung

1. Rohergebnis

EUR	0,00
EUR	1.393,50

Zusammensetzung:

Konto		2018	2017
		EUR	EUR
	Umsätze		
4000	Umsatzerlöse	0,00	179,80
4400	Erlöse,	0,00	420,00
4830	sonstige	0,00	600,00
4930	Auflösung von Rückstellungen	0,00	193,70
		0,00	1.393,50

2. Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

EUR	8.860,03
EUR	27.245,64

Zusammensetzung:

Konto		2018	2017
		EUR	EUR
6020	Gehälter	8.219,22	26.292,00
6035	Minijobs	480,00	0,00
6039	pauschale Lohnsteuer	10,34	62,04
6040	pauschale Lohnsteuer / Aushilfen	1,87	0,00
6090	Fahrtkostenerstattung	148,60	891,60
		8.860,03	27.245,64

b) Soziale Abgaben

EUR	<u>2.138,64</u>
EUR	5.482,20

Zusammensetzung:

	2018	2017	
	EUR	EUR	
6110	Gesetzl. Sozialaufwendungen	2.044,91	5.408,88
6120	Berufsgenossenschaft	93,73	73,32
		<u>2.138,64</u>	<u>5.482,20</u>

3. Abschreibungen auf Sachanlagen

EUR	<u>2.363,50</u>
EUR	0,00

Zusammensetzung:

	2018	2017	
	EUR	EUR	
6260	Sofortschreibung GWG	2.363,50	0,00

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

EUR	<u>155.181,96</u>
EUR	71.644,14

Im Einzelnen:

Konto	2018	2017
	EUR	EUR
6300 sonstiges	4.033,47	0,00
6310 Miete	11.275,00	0,00
6311 Courtage	2.925,00	0,00
6330 Reinigung	29,48	0,00
6392 Spenden	500,00	350,00
6420 Beiträge	477,49	60,00
6430 sonstige Abgaben	777,36	115,00
6600 Werbekosten	73.453,61	11.994,75
6601 Allg. Management	27.750,00	49.985,16
6640 Bewirtung	0,00	51,00
6644 Bewirtung nicht abzugsfähig	0,00	21,86
6660 Reisekosten. Übernachtung	223,80	344,47
6663 Reisekosten. Fahrtkosten	5.290,18	2.529,49
6780 Fremdarbeiten (Vertrieb)	3.000,00	0,00
6800 Porto	1.925,71	183,45
6805 Telefon	148,06	136,47
6808 Internet	267,06	0,00
6815 Bürobedarf	2.075,81	247,12
6821 Fortbildungskosten	0,00	890,00
6825 Rechts- und Beratungskosten	11.550,00	1.387,30
6827 Abschluss- und Prüfungskosten	2.508,80	1.900,00
6830 Buchführung	4.225,00	660,00
6850 Sonstiger Betriebsbedarf	1.219,69	577,17
6855 Nebenkosten Geldverkehr	326,44	210,90
6876 Aufsichtsratsvergütung	1.200,00	0,00
	<u>155.181,96</u>	<u>71.644,14</u>

5. Jahresfehlbetrag (-)

EUR	<u>-168.544,13</u>
EUR	-102.978,48

Waldmensen eG, Hamburg

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva			Passiva		
	31.12.2018	31.12.2017		31.12.2018	31.12.2017
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. <u>Rückständige fällige Einzahlungen auf Geschäftsanteile</u>	257.380,10	38.275,00	A. <u>Eigenkapital</u>		
B. <u>Anlagevermögen</u>			I. <u>Geschäftsguthaben</u>	1.056.000,00	412.800,00
Finanzanlagen	380.000,00	200.000,00	II. <u>Verlustvortrag (-)</u>	-139.778,51	-36.800,03
C. <u>Umlaufvermögen</u>			III. <u>Jahresfehlbetrag (-)</u>	-168.544,13	-102.978,48
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>	16.103,79	11.108,99		747.677,36	273.021,49
II. <u>Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</u>	104.531,51	30.711,90	B. <u>Rückstellungen</u>	3.620,00	3.970,00
			C. <u>Verbindlichkeiten</u>	6.718,04	3.104,40
	758.015,40	280.095,89		758.015,40	280.095,89

Waldmensen eG, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01 bis 31.12.2018

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		0,00	1.393,50
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	8.860,03		27.245,64
b) Soziale Abgaben	<u>2.138,64</u>	10.998,67	5.482,20
3. Abschreibungen auf Sachanlagen		2.363,50	0,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>155.181,96</u>	71.644,14
5. Jahresfehlbetrag (-)		<u><u>-168.544,13</u></u>	<u><u>-102.978,48</u></u>

Waldmensen eG, Hamburg

Anhang

A. Allgemeine Angaben

1. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.
2. Die Genossenschaft ist klein im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Auf die Erstellung eines Anlagespiegels wurde gemäß § 336 Abs. 2 i. V. m. § 288 HGB verzichtet.
3. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hamburg und ist beim Amtsgericht Hamburg in das Genossenschaftsregister unter GbR 1083 eingetragen.

B. Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

- Der Ausweis der Geschäftsguthaben erfolgte nach dem Bruttoprinzip gemäß § 337 Abs. 1 Satz 3 HGB.
- Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens bis zu einem Anschaffungspreis von EUR 800,00 sind im Geschäftsjahr voll abgeschrieben und als Abgang behandelt worden.
- Das Finanzanlagevermögen wurde mit den Anschaffungskosten bewertet.
- Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bewertet. Ein Wertberichtigungsbedarf bestand nicht.
- Die flüssigen Mittel wurden in allen Fällen mit dem Nennwert angesetzt.
- Die sonstigen Rückstellungen entsprechen den nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträgen.
- Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Bilanz

1. Die Genossenschaft hatte 2017 10 Aktien à B/. 1.000,00 (=USD 1.000,00) der Waldmensen S.A., in Panama City, Panama, zum Gesamtkaufpreis von B/. 475.000,00 (=USD 475.000,00) erworben. Darauf wurden bis zum Bilanzstichtag 2018 EUR 380.000,00 angezahlt. Der Restbetrag von EUR 27.056,00 wurde Anfang 2019 gezahlt. Die Genossenschaft ist alleinige Gesellschafterin der Waldmensen S.A., Ein Jahresabschluss dieser Gesellschaft liegt noch nicht vor.
2. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.
3. Die Verbindlichkeiten haben sämtlich eine Restlaufzeit unter einem Jahr.

II. Gewinn- und Verlustrechnung

Besondere Bemerkungen ergeben sich nicht.

D. Sonstige Angaben

1. Mitgliederbewegung

	Zahl der Mitglieder	Anzahl der Geschäftsanteile
01.01.2018	79	344
Zugang	151	538
Abgang	1	2
01.01.2019	229	880

Die Geschäftsguthaben der verbleibenden Mitglieder haben sich im Geschäftsjahr um EUR 424.094,90 erhöht.

Die Höhe des Geschäftsanteils beträgt EUR 1.200,00.

Haftsummenverpflichtungen bestehen nicht.

2. Personalbestand

Die Genossenschaft beschäftigt im Durchschnitt einen Mitarbeiter.

3. **Mindestkapital**

Am Bilanzstichtag beträgt das Mindestkapital gemäß § 37 Abs. 4 der Satzung EUR 0,00.

4. **Name und Anschrift des Prüfungsverbandes**

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-,
Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e. V.

Gotenstraße 17
20097 Hamburg

5. **Mitglieder des Vorstandes**

Andreas Eke

Dr. Andreas Renner-Rebensburg bis 28.10.2018

Ing. Iliana Armien

6. **Aufsichtsrat**

Dr. Hans Joachim Bellmann

Dr. Georg Doll bis 26.11.2018 AR-Vorsitzender bis 26.11.2018

Dr. Verena Sandner-LeGall

André Marius Le Prince AR-Vorsitzender ab 26.11.2018

7. Am Bilanzstichtag bestanden keine Forderungen an die Mitglieder des Vorstandes.

Hamburg, den 31. Mai 2019

Waldmensen eG
Vorstand

A. Eke

I. Armien

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: November 2016

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziff. 2 Abs. 1 verpflichten. Der Steuerberater haftet unter keinen Umständen für die Leistungen der Herangezogenen; bei den Herangezogenen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen des Steuerberaters. Hat der Steuerberater die Beiziehung eines von ihm namentlich benannten Dritten angeregt, so haftet der lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl des Herangezogenen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern, im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber dem Steuerberater einen Telefaxanschluss oder eine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass der Steuerberater ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Empfangs-/Sendegerät bzw. den E-Mail-Account haben und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Steuerberater darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Empfangs-/Sendegerät bzw. der E-Mail-Account nur unregelmäßig auf Sendungseingänge überprüft wird oder Einsendungen nur nach vorheriger Anündigung gewünscht werden. Der Steuerberater übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber dieserhalb ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies dem Steuerberater rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) trägt der Auftraggeber.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.



6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).¹⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

¹⁾ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.